

Corona-Information Nr. 38

Stand: 01.10.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de

Franziska Fretter: 02931/878-162 fretter@arnsberg.ihk.de

Neufassung der CoronaSchVO mit Wirkung ab Freitag, 01.10.21

Mit einer Neufassung der CoronaSchVO hat die Landesregierung weitere Erleichterungen für das Alltagsleben geschaffen. Wir erläutern diese, soweit sie von wirtschaftlicher Relevanz sind.

Maskenpflicht:

Im Freien wird das Tragen einer Maske empfohlen, wenn der 1,5m-Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, auch in Warteschlangen sowie vor Verkaufsständen und Kassengebieten. Die bisherige Pflicht zum Maske-Tragen in solchen Warteschlangen ist hingegen entfallen.

Weiterhin verpflichtend ist die Maske insb. in folgenden Fällen:

- in Fahrzeugen des Personennah- und fernverkehrs einschl. Taxen und Mietwagen sowie auf Schiffen, in Flugzeugen und in Seilbahnen.
- in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, wenn gleichzeitig auch Besucherverkehr stattfindet. (d. h. auch im Einzelhandel, Reisebüros, Versicherungsagenturen, Banken und Sparkassen, bei Gesundheitsdienstleistungen etc.)

Auf die Maske kann u.a. in folgenden Fällen verzichtet werden:

- Bei der Berufsausübung in Innenräumen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Mindestabstand 1,5 m sichergestellt oder
 - Anwesenheit ausschließlich immunisierter Personen oder
 - an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams treffen ausschließlich immunisierte oder getestete Personen zusammen
- In gastronomischen Einrichtungen an festen Tischen oder Plätzen. **Neu: Hier muss ab sofort weder ein Mindestabstand zwischen den Tischen eingehalten noch eine bauliche Trennung vorhanden sein!**
- In Clubs, Diskotheken, bei gewerblichen oder privaten Tanzveranstaltungen, wenn nur immunisierte und getestete Personen (PCR-Test oder **Neu: alternativ maximal 6 Stunden alter Antigen-Schnelltest**) eingelassen werden.
- In Bildungs- und Kultureinrichtungen, bei Veranstaltungen und Messen, wenn ausschließlich immunisierte und getestete Personen zugelassen werden oder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 m aufweisen.
- Beim Tanzen und während der Sportausübung.
- Bei Beschäftigten und Inhabern von Einrichtungen mit Besucherverkehr, wenn bauliche Abtrennungen geschaffen sind.
- Bei touristischen Busreisen oder Schülerfahrten, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind.

- 2

Zugangsbeschränkungen von Einrichtungen und Dienstleistungen nur durch immunisierte oder getestete Personen (sog. 3G):

Die bisherige Differenzierung nach der Inzidenzstufen (kleiner bzw. größer 35) ist entfallen. Stattdessen **ist der Besuch bestimmter Einrichtungen generell nur noch für Geimpfte, Genesene und Getestete zulässig.**

- Veranstaltungen und Versammlungen in Innenräumen, insb. in Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Messen und Kongresse in Innenräumen
- Sport- und Wellnessangebote in Innenräumen
- Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Teilnehmern oder Zuschauern
- Körpernahe Dienstleistungen (ausgenommen sind medizinische oder pflegerische Dienstleistungen)
- Gastronomische Angebote in Innenräume (Ausnahme: reine Abholung)
- Beherbergung, wobei getestete Personen bei Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen einen negativen Testnachweis vorlegen müssen.
- in Clubs, Diskotheken sowie bei Tanzveranstaltungen müssen nicht immunisierte Personen einen negativen PCR-Test oder einen höchsten 6 Stunden alten Antigen-Schnelltest vorweisen.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.